



Datum 14. Oktober 2003
Zuständig Dr. Karl-Hubert Vogler
Abteilung Grossbanken
Telefon direkt 031 324 1487
E-Mail direkt karl-hubert.vogler@ebk.admin.ch
Referenz 207.1 / Kreditderivate

An
- alle Banken und Effektenhändler
- alle banken- und börsengesetzlichen
Revisionsstellen

EBK-Rundschreiben Kreditderivate (EBK-RS 03/2)

Sehr geehrte Damen und Herren

An ihrer Sitzung vom 24. September 2003 hat die Eidg. Bankenkommission das neue Rundschreiben „Auswirkungen des Einsatzes von Garantien und Kreditderivaten auf die erforderlichen Eigenmittel“ (Kreditderivate) verabschiedet und beschlossen, es auf den 31. März 2004 in Kraft zu setzen. Ab April nächsten Jahres gelten damit für alle Banken und Effektenhändler verbindliche aufsichtsrechtliche Mindeststandards beim Einsatz von Garantien und Kreditderivaten.

1. Hintergrund

Die Bankenverordnung und die dazu gehörenden Rundschreiben haben sich bisher nicht explizit über Kreditderivate ausgelassen. Die eigenmittelmässige Unterlegung wurde von der EBK entweder auf Anfrage im Einzelfall entschieden oder vom betreffenden Institut in Zusammenarbeit mit der bankengesetzlichen Revisionsstelle direkt erarbeitet. Die zunehmende Bedeutung von Kreditderivaten im Handelsgeschäft sowie deren Einsatz als Instrument zur Absicherung des Kreditrisikos von Positionen im Bankenbuch haben zum einen dazu geführt, dass die Zahl von an die EBK gerichteten Anfragen bezüglich Kreditderivaten markant angestiegen ist. Zum anderen besteht mit der bisherigen Praxis die Gefahr, dass die eigenmittelmässige Erfassung von Kreditderivaten unterschiedlich gehandhabt wird. Die EBK hat daher entschieden, eine Regelung zur eigenmittelmässigen Behandlung der wichtigsten Formen von Kreditderivaten nicht erst gemeinsam mit der schweizerischen Umsetzung der Basler Eigenkapitalvereinbarung (Basel II) an die Hand zu nehmen (Basel II wird voraussichtlich erst auf Ende 2006



national umgesetzt sein), sondern bereits heute dem Bankensektor weitergehende Vorgaben zur eigenmittelmässigen Unterlegung von Kreditderivaten zukommen zu lassen.

Die mit dem Schreiben vom 24. März 2003 eröffnete Vernehmlassung hat dann auch ergeben, dass der Bedarf für ein Rundschreiben von allen Vernehmlassungsteilnehmern anerkannt wird, obwohl einige Regeln zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen als zu detailliert und zu restriktiv empfunden werden. Da die im Rundschreiben vorgesehenen Verfahren zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen aber auf den Vorschlägen von Basel II basieren, kann und will sich die EBK nicht über diese Empfehlungen hinwegsetzen und Erleichterungen oder Wahlrechte einräumen, wenn gleichzeitig bei der Mitarbeit zu Basel II das Ziel verfolgt wird, eben die regulatorischen Anforderungen an das Bankgeschäft zu harmonisieren. Dies kann im Einzelfall den Spielraum der Institute einengen bzw. zu strengeren Anforderungen führen.

2. Grundlagen des Rundschreibens

Grundlage für das Rundschreiben sind zum einen die gegenwärtig diskutierten Vorschläge zu Basel II im Bereich Kreditrisikominderungstechniken und zum anderen aufsichtsrechtliche Vorgaben anderer Länder. Die EBK hat sich weitgehend an den Vorschlägen, wie sie gegenwärtig für das dritte Konsultationspapier zu Basel II formuliert sind, orientiert. Auf die wichtigsten Abweichungen zu diesen Vorschlägen werden wir in den weiteren Abschnitten näher eingehen.

Im Rundschreiben wird nur die eigenmittelmässige Behandlung von Total Return Swaps, Credit Default Swaps, Credit Linked Notes und First-to-Default Swaps erläutert. Dies entspricht den Basler Vorgaben und steht im Einklang mit dem bei einer Umfrage bei den beiden Grossbanken ermittelten Resultat, dass dies gegenwärtig die verbreitetsten Formen sind. Im Weiteren wird unterschieden, ob das Kreditderivat die Bedingungen einer Zuordnung zum Handelsbuch erfüllt oder dem Bankenbuch zuzuordnen ist. Abhängig davon, wo das Kreditderivat verbucht wird, gelangen nämlich unterschiedliche Eigenmittelvorschriften zur Anwendung.

3. Unterschiede zu den Basler Vorgaben

Das Rundschreiben unterscheidet sich im Wesentlichen in zwei Punkten von den Basler Vorschlägen: a) die Nichtanerkennung einer Absicherung, die sich nicht über die gesamte Laufzeit der abzusichernden Forderung erstreckt und b) die anzuwendenden Add-ons bzw. Kreditumrechnungsfaktoren zur Ermittlung des Kreditäquivalents.

a) Keine (zeitliche) Teilabsicherung

Die Basler Vorschläge sehen vor, dass die Absicherung auch dann anerkannt werden kann, wenn die Restlaufzeit der Garantie oder des Kreditderivates (z.B. 2 Jahre) kürzer ist als die Restlaufzeit der abzusichernden Forderung (z.B. 3 Jahre). Die Forderung



muss daher nicht über die gesamte Laufzeit abgesichert werden. Abzusichernde Forderungen im unterjährigen Bereich müssen jedoch über ihre gesamte Restlaufzeit abgesichert werden. Liegt im überjährigen Bereich eine (zeitliche) Teilabsicherung vor, ist das anzuwendende Risikogewicht anzupassen. Dabei gilt: je grösser die Laufzeitinkongruenz, desto höher das anzuwendende Risikogewicht, d.h., desto kleiner die Eigenmittelerleichterung.

Folgendes Beispiel zur Veranschaulichung. Die Restlaufzeit der abzusichernden Forderung und des Kreditderivates sei je 3 Jahre, dem Emittenten der Forderung sei ein Risikogewicht von 100% und dem des Kreditderivates eines von 50% zuzuordnen. Bei dieser vollständigen Absicherung halbieren sich die Eigenmittelanforderungen, da unter Einbezug der Absicherung das Risikogewicht des Emittenten der Forderung (100%) durch jenes des Emittenten des Kreditderivates (50%) ersetzt werden kann. Wäre jedoch die Restlaufzeit des Kreditderivates nur 2 Jahre, würde eine Laufzeitinkongruenz vorliegen. Dies würde eine Anpassung des anzuwendenden Risikogewichts bedingen: Gemäss den Basler Vorschlägen würde sich dieses nun von 50% auf 67% erhöhen.

Allerdings sieht die heute gültige Bankenverordnung nur die in Art. 12a BankV genannten Risikogewichte vor. Ein Kontinuum von Risikogewichten, wie sie Basel II bzgl. einer Laufzeitinkongruenz impliziert, kann somit nicht ohne weiteres implementiert werden. Gleichzeitig wäre auch der gegenwärtig gültige Eigenmittelausweis zu revidieren, da dieser nur die Standardrisikogewichte gemäss Bankenverordnung vorsieht. Dies würde wiederum nicht zu unterschätzende Anpassungen an den EDV-Systemen bei der SNB und bei allen Banken bedingen. Aufgrund des vorübergehenden Charakters des Rundschreibens hat die EBK daher entschieden, nur Kreditderivate und Garantien anzuerkennen, die die gesamte Laufzeit der abzusichernden Forderung abdecken, und keine (zeitliche) Teilabsicherung zuzulassen. Bei der Umsetzung von Basel II kann diesem Aspekt dann Rechnung getragen werden. Im Übrigen entspricht dies auch der von der EBK gegenwärtig geforderten Praxis für Garantien, die nur dann eigenmittelmässig anerkannt werden, wenn sie sich über die gesamte Laufzeit der abzusichernden Forderung erstrecken.

b) Berechnung des Kreditäquivalents

Die zweite wichtige Abweichung zu den Basler Vorschlägen bezieht sich auf die anzuwendenden Add-ons bzw. Kreditumrechnungsfaktoren zur Berechnung des Kreditäquivalents. Art. 12e BankV unterscheidet nach Risikofaktor und Restlaufzeit des Derivates. Kreditderivate werden jedoch bis anhin nicht explizit erwähnt. Basel sieht für Kreditderivate vor, die anzuwendenden Faktoren nicht mehr nach der Restlaufzeit zu unterscheiden, sondern nach der Bonität der Referenzforderung. Speziell sind 5% für qualifizierte und 10% für die nichtqualifizierte Emittenten (gemäss Rz 30 ff. EBK-RS 97/1) vorgesehen. Diese Struktur lässt sich jedoch nicht ohne eine Änderung der Bankenverordnung implementieren. Die EBK hat daher entschieden, bis zur Revision der Bankenverordnung die Add-ons für Aktien zu verwenden. Diese belaufen sich auf 6% bis 10%.



Eidgenössische Bankenkommission
Commission fédérale des banques
Commissione federale delle banche
Swiss Federal Banking Commission

Bei Fragen steht wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Damit verbleiben wir mit freundlichen Grüssen

Sekretariat der
EIDG. BANKENKOMMISSION

Daniel Zuberbühler
Direktor

Dr. Karl-Hubert Vogler
Grossbanken

Beilage: EBK - Rundschreiben Kreditderivate (deutsch und französisch)

Kopie an: Bundesamt für Privatversicherungen, Friedheimweg 14, 3003 Bern
Schweizerische Bankiervereinigung, Postfach 4182, 4002 Basel
Schweizerische Nationalbank, Postfach, 8022 Zürich
Treuhand-Kammer, Postfach 892, 8025 Zürich
Walder Wyss & Partner, Herr Dr. Kroll, Postfach 2990, 8022 Zürich